



28. Mai 2018

Drahtlos-terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen im DAB+-Format

Ausschreibung einer DAB+-Konzession
für die Romandie

Inhalt

1	Übersicht	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Konzessionsbehörde	1
1.3	Ablauf des Verfahrens	1
2	Frequenzen	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Frequenzsituation	2
2.3	Frequenzausstattung	3
2.4	Blockraster	4
2.5	Auslandskordinierung	4
2.6	Ausserband-Aussendungen	5
2.7	Symmetrische Spektrumsmasken für DAB+	6
2.8	An das BAKOM zu liefernde Daten	7
3	Konzession	8
3.1	Beschreibung	8
3.2	Konzessions- und Verwaltungsgebühren	10
3.3	Musterkonzession	11
4	Bedingungen und Modalitäten für die Teilnahme	12
4.1	Eröffnung des Verfahrens, Fristen	12
4.2	Zulassung zum Verfahren	12
4.3	Fragen/Antworten	12
4.4	Eingabeadresse	12
4.5	Veröffentlichung	12
4.6	Eingaben	12
4.7	Verwaltungsgebühren	13
4.8	Vorgehen im Falle ungenügender Bewerbungen	13
4.9	Änderung, Sistierung und Abbruch des Ausschreibungsverfahrens	13
5	Evaluation der Eingaben	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Qualifikationskriterien	14
5.3	Selektionskriterien	15
6	Bewerbungsunterlagen	17
6.1	Angaben zur eingebenden Partei	17
6.2	Angaben betreffend die Umsetzung des Projekts	17
6.3	Anhang	21

1 Übersicht

1.1 Allgemeines

Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) hat das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) mit der öffentlichen Ausschreibung einer DAB+-Konzession für den französischsprachigen Teil der Schweiz (Romandie) beauftragt.

Am 13. Dezember 2017 gab das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für alle drei Sprachregionen der Schweiz je eine DAB+-Frequenz frei, so auch für die Romandie. Für die Erteilung einer Funkkonzession wird in der Regel eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, wenn die Zahl der Interessenten die verfügbaren Frequenzen übersteigt. Die Kompetenz zur Erteilung einer Funkkonzession im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung liegt bei der ComCom. Da im Anschluss an die im Mai 2016 vom BAKOM durchgeführte Bedürfnisabklärung für die Romandie mehrere Bedarfsanmeldungen eingingen, betraute das UVEK die ComCom mit der öffentlichen Ausschreibung der Frequenz und der entsprechenden Vergabe einer Funkkonzession. Im Freigabeentscheid des UVEK vom 13. Dezember 2017 sind die Rahmenbedingungen und Zuschlagskriterien festgehalten, die im Interesse einer medienpolitisch angezeigten Erschliessung mit DAB+ zu beachten sind.

Die ComCom hat am 22. Mai 2018 beschlossen, die Ausschreibung Ende Mai 2018 zu eröffnen. Sie wird voraussichtlich bis spätestens im Dezember 2018 über den Zuschlag der Frequenz auf Basis eines Kriterienwettbewerbs entscheiden.

Die vorliegenden Unterlagen legen das Ausschreibungsverfahren fest, definieren die Rahmenbedingungen und Zuschlagskriterien für die Konzessionsvergabe, setzen die Vorgaben für die Bewerbungsunterlagen und beschreiben den zeitlichen Ablauf des Prozesses.

1.2 Konzessionsbehörde

Konzessionsbehörde ist die ComCom (Art. 24a Abs. 1 FMG¹ in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz².)

1.3 Ablauf des Verfahrens

1.3.1 Konzessionsvergabe mittels Kriterienwettbewerb

Das Verfahren der Konzessionserteilung richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der Art. 22, 23 und 24 und 24a FMG sowie nach den Art. 20, 21, 22, 24, 25 und 26 Abs. 2 FKV³. Als Verfahren zur Auswahl der Konzessionärin kommt ein Kriterienwettbewerb im Sinne von Art. 22 FKV zur Anwendung. Der genaue Ablauf des Verfahrens sowie die Beurteilungskriterien werden in dieser Ausschreibung festgelegt.

Die hierfür massgebenden Grundsätze finden sich in den Rundfunkfrequenz-Richtlinien⁴. Gemäss Art. 3 Rundfunkfrequenz-Richtlinien gibt das UVEK die Rundfunkfrequenzen frei und bestimmt die medienpolitisch relevanten Eckwerte. Nach Absatz 2 betrifft dies den Anteil der Übertragungskapazität für

¹ Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)

² Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112)

³ Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1)

⁴ Richtlinien des Bundesrats vom 22. Dezember 2010 für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien, BBI 2011 525, BBI 2017 2065)

Rundfunkprogramme mit und ohne Zugangsrechte sowie die Übertragungsqualität und die Staffelung der Erschliessung des Versorgungsgebietes.

In seinem Freigabeentscheid vom 13. Dezember 2017 hat das UVEK die medienpolitisch relevanten Eckwerte konkretisiert und die ComCom mit der Ausschreibung der Funkkonzession für die Romandie beauftragt.

1.3.2 Planung

Im Folgenden werden die wichtigsten Verfahrensschritte aufgeführt. Vorbehalten bleiben Änderungen durch Entscheide der Konzessionsbehörde oder aus sonstigen Gründen.

Termin	Etappe
29. Mai 2018	Publikation der Ausschreibungseröffnung im Bundesblatt (BBl)
15. Juni 2018	Einreichung der Fragen bezüglich dieses Ausschreibungsverfahrens
29. Juni 2018	Antworten auf die Fragen bezüglich dieses Ausschreibungsverfahrens
27. Juli 2018	Einreichung der Bewerbungsunterlagen
31. August 2018	Frist für Nachbesserungen
3. Dezember 2018	Zuschlagsentscheid, anschliessend Konzessionserteilung

2 Frequenzen

2.1 Allgemeines

An der Regionalen Funkkonferenz der ITU⁵ (RRC-06) wurde im Juni 2006 ein neuer internationaler Frequenzplan (GE06 Plan) verabschiedet. Basierend auf diesem Frequenzplan stehen der Schweiz 14 vollständige Layer⁶ (Bedeckungen) für die Verbreitung von digitalen, terrestrischen Rundfunkprogrammen zur Verfügung, aufgeteilt in je 7 Layer für digitale Radio- und Fernsehprogramme. Jeder dieser 7 Layer für Radioprogramme ist in 14 Allotments⁷ aufgeteilt, denen entweder der gleiche oder ein unterschiedlicher Frequenzblock⁸ zugewiesen wurde.

2.2 Frequenzsituation

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung, stehen in der Romandie insgesamt 3 Allotments für digitales Radio zur Versorgung mit DAB+ zur Verfügung. Jedem Allotment ist ein bestimmter, nicht austauschbarer 1,536 MHz breiter Frequenzblock im Bereich zwischen 174 – 230 MHz (Band III) zugeordnet. Die Frequenzblockzuweisung gemäss Pkt. 2.3 wird durch das BAKOM festgelegt, d.h. der Antragsteller hat keinen Anspruch auf einen anderen bestimmten Frequenzblock.

⁵ International Telecommunication Union

⁶ Landesweite Versorgung mittels einer bestimmten Anzahl von untereinander abgestimmten Frequenzblöcken (Band III) oder Frequenzkanälen (Band IV/V), über die mehrere digitale Programme verbreitet werden können

⁷ Ein Allotment ist Teil eines Layer, dessen Fläche bzw. Versorgungsgebiet durch geografische Koordinaten und einen Frequenzblock eindeutig beschrieben ist

⁸ Als Frequenzblock wird der zur Übertragung eines DAB+ Signals benötigte 1,536 MHz breite Frequenzbereich bezeichnet

2.3 Frequenzausstattung

Die für den DAB+-Layer zur Verfügung stehenden 1.536 MHz breiten Frequenzblöcke pro Allotment im Band III werden gemäss nachfolgender Tabelle 1 / Bild 1 zugeteilt:

Allotments	SFN ⁹ Frequenzblock
Jura	10C
Bassin Lémanique	10C
Unterwallis	10C
Fribourg	10C

Tabelle 1: Für die Romandie zur Verfügung stehende DAB+-Frequenzblöcke

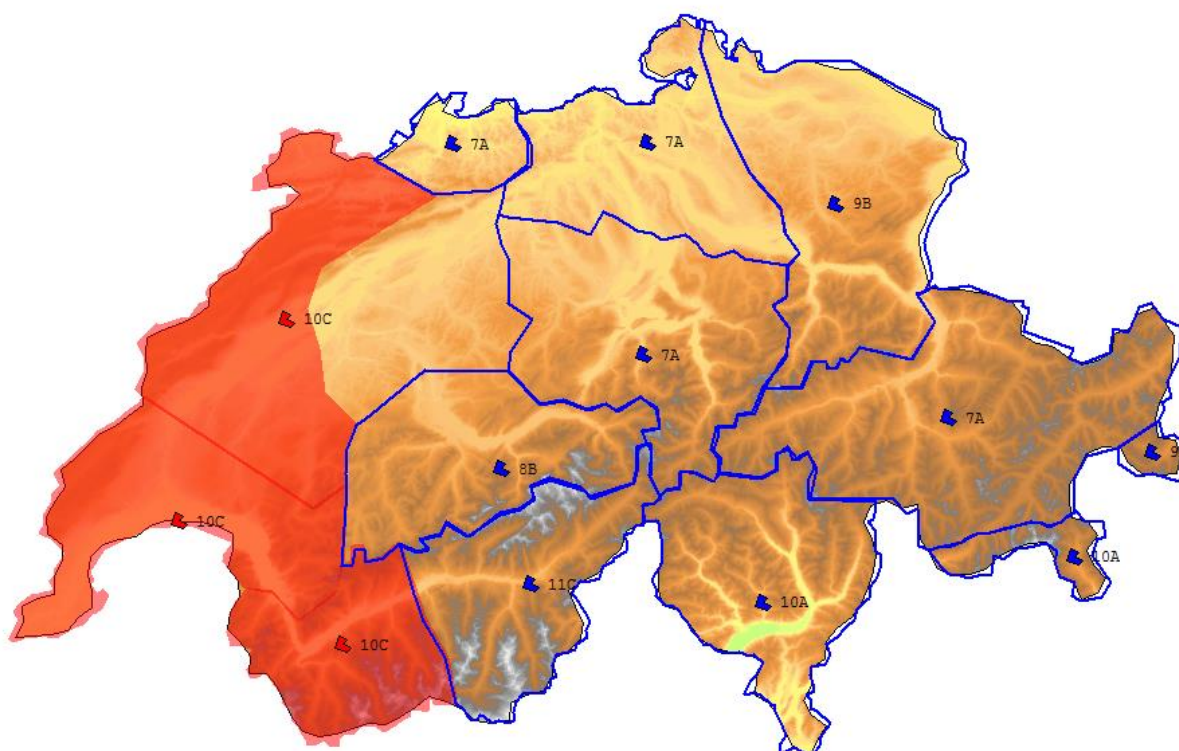


Bild 1: Nachfolgend die Zuweisung der Frequenzblöcke im Layer 3, ausgeschrieben werden nur die rot markierten Allotments:

⁹ Single Frequency Network (SFN)

2.4 Blockraster

T-DAB frequency blocks in Band III

T-DAB frequency block	Assigned frequency (MHz)	Frequency block bandwidth (MHz)	Lower guardband (kHz)	Upper guardband (kHz)	Frequency range* (MHz)
5A	174.928	174.160-175.696	–	176	174.0-181.0
5B	176.640	175.872-177.408	176	176	
5C	178.352	177.584-179.120	176	176	
5D	180.064	179.296-180.832	176	336	
6A	181.936	181.168-182.704	336	176	181.0-188.0
6B	183.648	182.880-184.416	176	176	
6C	185.360	184.592-186.128	176	176	
6D	187.072	186.304-187.840	176	320	
7A	188.928	188.160-189.696	320	176	188.0-195.0
7B	190.640	189.872-191.408	176	176	
7C	192.352	191.584-193.120	176	176	
7D	194.064	193.296-194.832	176	336	
8A	195.936	195.168-196.704	336	176	195.0-202.0
8B	197.648	196.880-198.416	176	176	
8C	199.360	198.592-200.128	176	176	
8D	201.072	200.304-201.840	176	320	
9A	202.928	202.160-203.696	320	176	202.0-209.0
9B	204.640	203.872-205.408	176	176	
9C	206.352	205.584-207.120	176	176	
9D	208.064	207.296-208.832	176	336	
10A	209.936	209.168-210.704	336	176	209.0-216.0
10B	211.648	210.880-212.416	176	176	
10C	213.360	212.592-214.128	176	176	
10D	215.072	214.304-215.840	176	320	
11A	216.928	216.160-217.696	320	176	216.0-223.0
11B	218.640	217.872-219.408	176	176	
11C	220.352	219.584-221.120	176	176	
11D	222.064	221.296-222.832	176	336	
12A	223.936	223.168-224.704	336	176	223.0-230.0
12B	225.648	224.880-226.416	176	176	
12C	227.360	226.592-228.128	176	176	
12D	229.072	228.304-229.840	176	–	

Tabelle 2: Blockraster für DAB+-Frequenzen in Band III

2.5 Auslandskoordinierung

Die unter Punkt 2.3 aufgeführten Frequenzblöcke bzw. die gemäss Zuschlagsentscheid definitiven Planungsdaten¹⁰ des Antragstellers, müssen nach Abschluss der DAB+- Ausschreibung mit dem Ausland gemäss Art. 4 (ITU RRC06-Schlussakte) koordiniert und gemäss Art. 5 notifiziert werden. Die Koordinierung nach Art. 4 beinhaltet auch die technische Analyse der Sendernetzdaten durch das BAKOM (siehe Pkt. 2.5.1 und 2.5.2). Der voraussichtliche Zeitrahmen für eine Koordinierung (nach Art. 4) beträgt ab dem Vorliegen aller technischen Planungsdaten im BAKOM, i.d.R. mindestens 4 Monate. Die daran anschliessende Notifikation (Art. 5) hat dagegen keinen weiteren Einfluss auf den Aufbau der Sendernetze.

¹⁰ Planungsdaten umfassen alle technischen Daten eines Sendernetzes, die zur Inbetriebnahme und Erfüllung der Konzessionsvorgaben notwendig sind. Diese Daten sind dem BAKOM ausschliesslich im festgelegten Austauschformat gemäss Musterfile zuzustellen

2.5.1 Conformity check gemäss RRC-06 Schlussakte

Nach dem Vorliegen der vollständigen Sendernetzdaten durch den Antragsteller, werden diese vom BAKOM anhand des in der RRC-06 Schlussakte beschriebenen „Conformity check“ (Section II of Annex 4), auf Kompatibilität mit dem zugehörigen GE06 Planeintrag überprüft. Bei Kompatibilität der vollständig eingereichten Sendernetzdaten wird das Koordinierungsverfahren gemäss Art. 4 der RRC-06 Schlussakte ohne weitere Rückfragen beim Antragsteller eingeleitet. Parallel dazu wird dem Antragsteller das Ergebnis der BAKOM Analyse mitgeteilt.

In allen anderen Fällen wird zusätzlich gemäss 2.5.2 geprüft. Sollte das Ergebnis positiv ausfallen, so wird das Koordinierungsverfahren eingeleitet. Für den Fall, dass es negativ ausfällt, müssen die Sendernetzdaten in Abstimmung mit dem BAKOM entweder vom Antragsteller überarbeitet werden oder es wird auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin ebenfalls ein Koordinierungsverfahren nach Art. 4 der RRC-06 Schlussakte eingeleitet. In diesem Fall muss der Antragsteller jedoch mit einer insgesamt längeren Koordinierungszeit rechnen, sofern es im Rahmen der Auslandskoordinierung berechnete Einsprüche gibt und diese durch den Konzessionär umgesetzt werden müssen. Als Alternative kann die Koordinierung auch mit neuen technischen Daten wiederholt werden, unter Berücksichtigung der vorherigen Auflagen.

2.5.2 Bilaterale Verträge/ Vereinbarungen mit den Nachbarverwaltungen

Im Rahmen der Auslandskoordinierung sind in Bezug auf den Fortgeschriebenen¹¹ GE06 Plan nicht nur die technischen Angaben zu Planungsparametern, Schutzabständen, zulässige Störfeldstärken gemäss „Conformity check“, Koordinierungsverfahren etc. gemäss RRC-06 Schlussakte zu beachten, sondern auch bilateral geschlossene Verträge und Vereinbarungen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern.

Die o.g. Vereinbarungen können **im Einzelfall** auch eine höhere max. zulässige Summenstörfeldstärke¹², auf Werte oberhalb derjenigen gemäss „Conformity check“, zulassen. Kann diese Regelung z.B. auf bestimmte Regionen im In- und Ausland angewendet werden, so findet der „Conformity check“ gemäss ITU keine Anwendung. In dieser erweiterten Analyse werden dann ersatzweise die Planungsdaten bereits vorhandener und/ oder neu geplanter SFN`s berücksichtigt, so dass festgestellt werden kann, ob gegenseitig eine höhere Summenstörfeldstärke im jeweiligen Versorgungsbereich möglich ist. Ein positives Ergebnis kann dazu führen, dass etwaige Auflagen gemäss „Conformity check“ vermieden werden.

Das Gesamtergebnis der BAKOM Analyse, welches sich auf den „Conformity check“ und die bilateralen Verträge/ Vereinbarungen bezieht, wird dem Antragsteller vor der Einleitung der Auslandskoordinierung schriftlich mitgeteilt.

2.6 Ausserband-Aussendungen

Ausserband-Aussendungen sind Aussendungen, die aufgrund des Modulationsprozesses auf einer oder mehreren Frequenzen ausserhalb der Übertragungsbandbreite eines DAB+ Blocks bis zu einer bestimmten Frequenzgrenze (Mittenfrequenz +/- 3 MHz) entstehen.

¹¹ Das GE06 Planergebnis und die zwischenzeitlich auf nationaler- und internationaler Ebene notwendig gewordenen Änderungen (aus technischen- und medienrechtlichen Gründen) am GE06 Plan, sind in dem sog. „Fortgeschriebenen GE06 Plan“ überführt worden.

¹²Die Summenstörfeldstärke ist die Summe aller Einzelstörfeldstärken der Sender eines Allotments (gemäss „Power Sum“ Methode). $E_{\maxInt} = 39 \text{ dB}\mu\text{V/m} + f_{\text{corr}}$, mit $f_{\text{corr}} = 30 \log(f/200)$ für Band III, wobei f die Mittenfrequenz (in MHz) des Frequenzblocks bedeutet.

Die Grenzwerte der Ausserband-Aussendungen für DAB+ Sender im Band III geben die jeweils bei einem bestimmten Abstand zur Mittenfrequenz des Frequenzblocks in einer Bandbreite von 4 kHz gemessene Leistung an, wobei diese auf die Gesamtleistung des 1.536 MHz breiten DAB+ Blocks bezogen werden (relative Pegel, siehe Bild 2 und Tabelle 3).

2.7 Symmetrische Spektrumsmasken für DAB+

Bei DAB+ ist im Frequenzbereich von 174 – 230 MHz (Block 5A bis 12D) mindestens die Filtermaske „Case 1“ für kritische Fälle anzuwenden. Weitere Details sind der RIR 0201-31 im „Swiss National Frequency Allocation Plan und Specific Assignments“ (NAFZ) zu entnehmen.

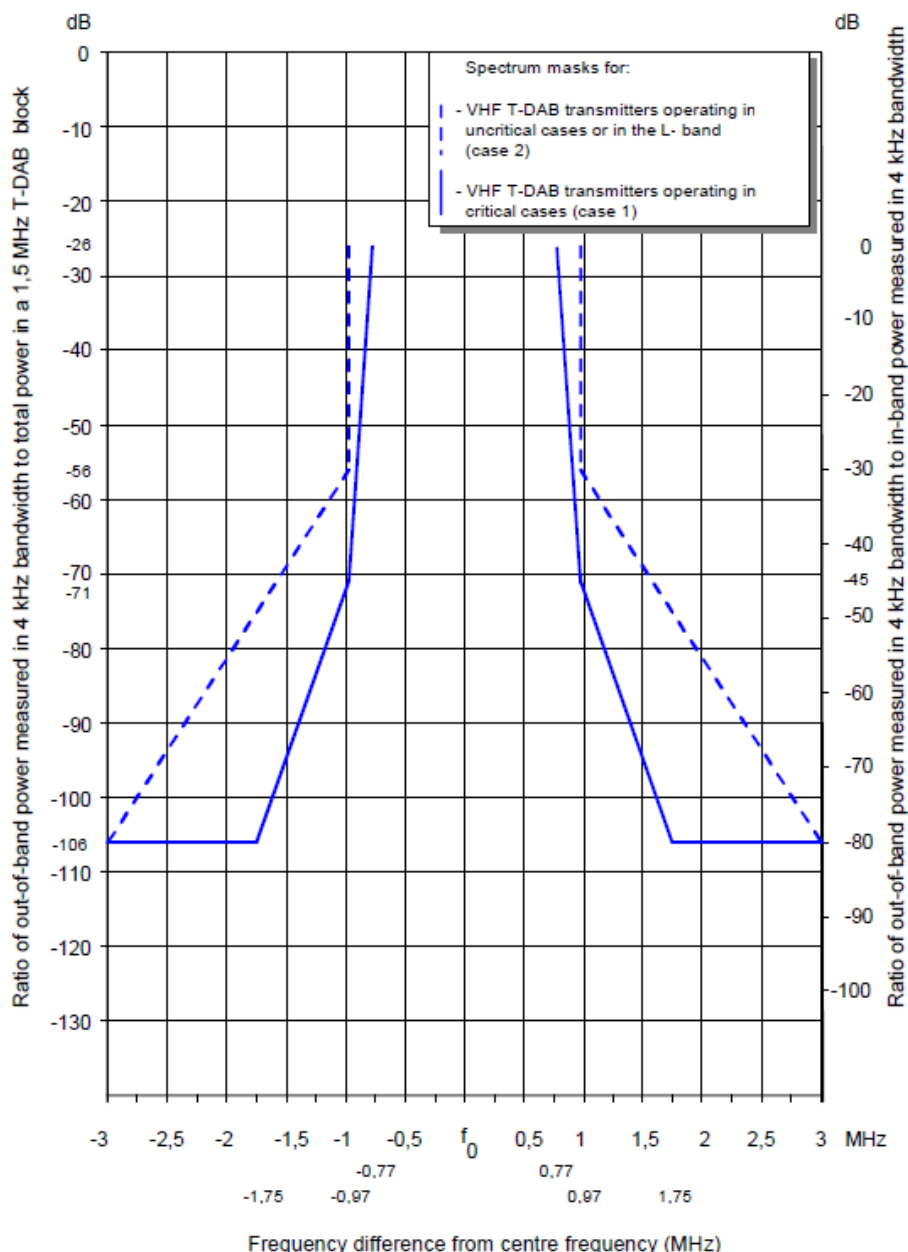


Bild 2: Symmetrische Spektrumsmaske für DAB+

Classification accordingly the frequency assignment	Frequency relative to the centre of the 1,54 MHz channel [MHz]	Relative level [dB]
VHF T-DAB transmitters operating in uncritical cases or in the L-band (case 2)	$\pm 0,97$	-26
	$\pm 0,97$	-56
	$\pm 3,0$	-106
VHF T-DAB transmitters operating in critical cases (case 1)	$\pm 0,77$	-26
	$\pm 0,97$	-71
	$\pm 1,75$	-106
VHF T-DAB transmitters operating in exceptional circumstances to protect safety services (case 3)	$\pm 0,77$	-26
	$\pm 0,97$	-71
	$\pm 2,2$	-126
VHF T-DAB transmitters operating in the channel 12D and certain areas (case 4)	$\pm 0,77$	-26
	$\pm 0,97$	-78
	$\pm 2,2$	-126
	$\pm 3,0$	-126

Tabelle 3: Werte für kritische und unkritische Filtermasken

2.8 An das BAKOM zu liefernde Daten

Dem BAKOM sind die Senderbetriebsdaten (SFN) gemäss vereinbartem Austauschformat (XML-Datei) für alle geplanten Senderstandorte innerhalb der gesetzten Frist zuzustellen.

3 Konzession

3.1 Beschreibung

Gegenstand der Konzession ist die Nutzung des Frequenzspektrums gemäss Ziffer 2 für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.

Die zur Verfügung stehende Übertragungskapazität ist wie folgt zu nutzen:

- mindestens 75 Prozent für die Verbreitung von Radioprogrammen, die je mit einer minimalen Datenrate von 64 Kbit/s übertragen werden;
- es sind keine zugangsberechtigten Programme im Sinne von Art. 53 RTVG¹³ vorgesehen;
- höchstens 25 Prozent für Fernmeldedienste im Sinne von Art. 3 Bst. b und Art. 4 ff. FMG.

3.1.1 Konzessionsdauer

Die Konzession ist bis zum **31. Dezember 2028** gültig.

3.1.2 Anlagen

Sämtliche von der Konzessionärin benutzten und betriebenen Fernmeldeanlagen müssen die Anforderungen der Verordnung über Fernmeldeanlagen¹⁴ erfüllen.

Die von der Konzessionärin im Rahmen der Bewerbung geplante Versorgung wird als verpflichtend in die Konzession aufgenommen (Art. 22 Abs. 2 FKV). Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Minimalanforderungen gemäss Ausschreibung.

3.1.3 Realisierung

Die Konzessionärin ist verpflichtet, bis spätestens Ende 2019 den kommerziellen Betrieb, basierend auf einer eigenen Infrastruktur aufzunehmen und aufrecht zu erhalten. Im Einzelnen erschliesst sie bis

- Ende 2019: mindestens 50 Prozent der Bevölkerung der Romandie sowie bis
- Ende 2022: mindestens 80 Prozent der Bevölkerung der Romandie.

Die Erschliessung kann gestaffelt erfolgen, Priorität hat die Erschliessung des Bassin Lémanique sowie der Regionen Fribourg und Neuchâtel. Sie orientiert sich an den folgenden Ausbausritten:

- Bis 31. Dezember 2019 Region Bassin Lémanique;
50 Prozent der Bevölkerung.
- Bis 30. Dezember 2020 Regionen Fribourg, Neuchâtel, Yverdon;
75 Prozent der Bevölkerung.
- Bis 31. Dezember 2021 Region Chablais und Unterwallis;
88 Prozent der Bevölkerung.
- Bis 31. Dezember 2022 Region Jura; Ausbau Strassennetz und ÖV;
95 Prozent der Bevölkerung.

Die ComCom kann auf Gesuch die Ausbautetappen an die wirtschaftlichen Begebenheiten anpassen.

¹³ Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, (RTVG, SR 784.40)

¹⁴ Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2)

Im Endausbau sind die folgenden Anforderungen betreffend die Versorgungsgüte einzuhalten:

- PI95 (Empfangsziel „Portable Indoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 Prozent) für mindestens 98 Prozent der Bevölkerung im definierten Gebiet.
- MO99 (Empfangsziel „Mobile Outdoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 99 Prozent für mindestens 98 Prozent des National- und Kantonsstrassennetzes sowie Trassen des öffentlichen Verkehrs.

Die Versorgungsgüte ist definiert für 1.5 Meter über Boden.¹⁵

Die Ausbaupflichtung kann nur abgeändert werden, wenn die Konzessionärin beweist, dass sie diese aus Gründen, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, nicht erfüllen kann. Sie muss der Konzessionsbehörde die Änderung der Konzession schriftlich beantragen und dabei schlüssig darlegen, dass sie jeden Versuch unternommen hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen und begründen, weshalb ihr dies trotzdem nicht möglich gewesen ist. Gründe können z.B. eine unerwartete Gerichtspraxis bezüglich die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen ausserhalb der Bauzone oder erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Standortgebundenheit neuer, frei stehender Anlagen ausserhalb der Bauzone sein.

3.1.4 Nutzungsrechte

Die Konzession beinhaltet ein Frequenznutzungsrecht für die Romandie, siehe auch Punkt 2.3.

3.1.5 Standortmitbenutzung

Bei Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind Art. 24 RPG¹⁶ und die entsprechende Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die Konzessionärin unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um bei der Errichtung sowie beim Betreiben von Sendestandorten die Mitbenützung dieser Standorte für andere standortgebundene Zwecke ausserhalb der Bauzone zu ermöglichen. Ist sie auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen, so ist sie zudem verpflichtet, bestehende Standorte anderer Konzessionärinnen oder andere vorhandene Bauten oder Anlagen zu benutzen, sofern diese über ausreichende Kapazität verfügen.

Die Konzessionärin informiert die Kantone frühzeitig über ihre Netzplanung. Sie liefert dabei Informationen zu den innerhalb des gleichen Allotments und der gleichen Ausbaustufe geplanten neuen Standorten und zu allenfalls bereits bewilligten, im Bau und in Betrieb befindlichen Standorten. Bei Bauten ausserhalb der Bauzone liefert die Konzessionärin die zur Beurteilung der Standortgebundenheit gemäss Art. 24 RPG notwendigen Informationen. Das BAKOM behält sich das Recht vor, eine Liste der sich in Betrieb befindlichen Standorte zu veröffentlichen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, bei der Entwicklung von Koordinationsprozessen für die Minimierung der Einflüsse auf das Orts- und Landschaftsbild bei gleichzeitiger Einhaltung der Verordnung

¹⁵ Weitere technische Details zur DAB+ SFN Planung etc., können z.B. den Dokumenten der EBU TR 021 „TECHNICAL BASES FOR T-DAB SERVICES NETWORK PLANNING AND COMPATIBILITY WITH EXISTING BROADCASTING SERVICES“, der TR 024 „SFN FREQUENCY PLANNING AND NETWORK IMPLEMENTATION WITH REGARD TO T-DAB AND DVB-T“ und der TR 025 „REPORT ON FREQUENCY AND NETWORK PLANNING PARAMETERS RELATED TO DAB+“ entnommen werden.

¹⁶ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)

über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung¹⁷ mitzuarbeiten und die entwickelten Prozesse einzuhalten. Die für die Beurteilung der Mitbenutzung benötigten Standortdaten müssen dabei offen gelegt werden.

3.1.6 Immissionsschutz

Die Konzessionärin sorgt dafür, dass die Sendeinfrastrukturen die Immissions- und Anlagegrenzwerte gemäss NISV bei Planung, Bau und Betrieb eingehalten werden. Die Konzession enthält Vorgaben bezüglich die Umsetzung der Vorschriften über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei Planung, Bau und Betrieb von Sendeinfrastrukturen. Diese Vorgaben betreffen die Wahl von Antennenstandorten, die Standortkoordination, die Bereitstellung von Bewilligungsdaten gemäss Standortdatenblatt an das BAKOM zur Verwaltung in der NIS-Datenbank, die Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV sowie Anwendungsfragen der NISV.

3.1.7 Versorgungsgebiet

Die Konzessionärin sorgt für eine weitgehend flächendeckende Versorgung der Romandie anstelle einer Versorgung von Teilen des ausgeschriebenen Gebietes.

3.1.8 Empfangsqualität

Die Konzessionärin gewährleistet, sofern technisch möglich, dass mittelfristig die von der Radiobranche vorgegebenen Verbreitungs- und Empfangsprämissen erreicht werden können.

3.1.9 Wirtschaftlichkeit des Betriebs

Die Konzessionärin weist nach, dass sie die Investitionsvorleistungen erbringen und einen längerfristig gesicherten Betrieb gewährleisten kann.

3.1.10 Verbreitungsangebot

Die Konzessionärin bietet ihre Verbreitungsdienstleistungen gegenüber Radioveranstaltern oder Fernmeldediensteanbietern zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen an (Art. 51 Abs. 2 RTVG). Sie darf insbesondere nicht Firmen der eigenen Unternehmensgruppe bevorzugt behandeln. Zudem belegt die Konzessionärin, dass das vorgesehene Programmangebot die Vielfalt an Radioangeboten im Versorgungsgebiet erhöht. Und in einem internen Reglement über die Vergabe der Programmplätze regelt sie die bevorzugte Berücksichtigung schweizerischer meldepflichtiger Programme.

3.2 Konzessions- und Verwaltungsgebühren

3.2.1 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Nach Art. 39 Abs. 1 FMG erhebt die Konzessionsbehörde für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG. Kann eine Frequenz neben der Verbreitung konzessionierter Radio- und Fernsehprogramme auch für die Übertragung anderer Radio- und Fernsehprogramme und Informationen genutzt werden, so wird für dafür anteilmässig eine Konzessionsgebühr erhoben (Art. 39 Abs. 3 FMG).

Für die Nutzung der ihr zugewiesenen Frequenzen für das Erbringen von Fernmeldediensten hat die Konzessionärin gemäss Art. 39 FMG i.V.m. Art. 13 GebV-FMG¹⁸ eine anteilmässige, jährliche Kon-

¹⁷ Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

¹⁸ Verordnung vom 7. Dezember 2007 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106)

zessionsgebühr von 5'200 Franken pro zugeteilte Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz zu entrichten. Werden beispielsweise 25 Prozent des zugeteilten Spektrums für das Erbringen von Fernmeldediensten genutzt, ergibt sich eine jährliche Konzessionsgebühr von 1'300 Franken. Werden keine Fernmeldedienste erbracht, entfällt die Konzessionsgebühr (Art. 16 GebV-FMG).

3.2.2 Verwaltungsgebühren für die Ausschreibung von Funkkonzessionen

Werden Funkkonzessionen mittels Kriterienwettbewerb erteilt, so erhebt die ComCom für die Behandlung der Bewerbungen Verwaltungsgebühren, berechnet nach den tatsächlichen Kosten und nach der aufgewendeten Zeit. Bei mehreren Bewerberinnen werden die Gebühren gleichmässig aufgeteilt (Art. 5 der Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich)¹⁹.

Hierzu erhebt das BAKOM von den Bewerberinnen eine Akontozahlung in Höhe von je CHF 10'000.-.

3.2.3 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. d FMG i.V.m. Art. 9c Abs. 1 der Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich erhebt die Konzessionsbehörde für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Funkkonzession für die digitale Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen eine Verwaltungsgebühr von mindestens 210 Franken. Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Konzession werden berechnet nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich).

3.2.4 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Für die Verwaltung und die technische Kontrolle des Frequenzspektrums erhebt das BAKOM für jedes Gebiet, das für die digitale Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen und der digitalen Einweg-Datenübermittlung im DAB-Verfahren in einem Frequenzblock vorgesehen ist (Allotment), eine jährliche Verwaltungsgebühr von 2'250 Franken (Art. 40 Abs. 2 FMG i.V.m Art. 14 Abs. 2 Fernmeldegebührenverordnung UVEK).

3.2.5 Verwaltungsgebühren für die Änderung und die Aufhebung der Konzession sowie für das Anordnen von Verwaltungsmassnahmen oder -sanktionen

Gegebenenfalls werden bei der Konzessionärin ebenfalls Verwaltungsgebühren für die Änderung und die Aufhebung der Konzession oder für das Anordnen von Verwaltungsmassnahmen oder -sanktionen erhoben (Art. 40 FMG i.V.m. Art. 2 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK).

3.3 Musterkonzession

Zur Information befindet sich im Anhang zu diesem Dokument eine Musterkonzession. Der definitive Wortlaut der nach Abschluss dieser Ausschreibung erteilten DAB+-Konzession kann noch geändert werden.

¹⁹ Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12)

4 Bedingungen und Modalitäten für die Teilnahme

4.1 Eröffnung des Verfahrens, Fristen

Die öffentliche Ausschreibung wird mittels Publikation im Bundesblatt (BBl) am 29. Mai 2018 eröffnet.

Die Eingaben sind bis spätestens am **Freitag, 27. Juli 2018 um 17:00 Uhr** beim BAKOM einzureichen. Eine Fristverlängerung wird nicht gewährt.

Das BAKOM stellt den Bewerberinnen eine Empfangsbestätigung aus.

4.2 Zulassung zum Verfahren

Jedes Unternehmen kann sich allein oder im Rahmen eines Konsortiums um die ausgeschriebene Konzession bewerben.

4.3 Fragen/Antworten

Die eingebenden Parteien können ihre Fragen betreffend Verfahrensablauf sowie Aufbau und Inhalt der Bewerbungsunterlagen bis am 15. Juni 2018, 24.00 h via Email an die untenstehende Adresse richten.

Das BAKOM erstellt eine Liste der eingegangenen Fragen und der entsprechenden Antworten und verteilt diese in anonymisierter via Email Form bis am 29. Juni 2018 an alle Parteien, die sich beim BAKOM gemeldet haben.

4.4 Eingabeadresse

**Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Ausschreibung DAB+-Konzession
Zukunftstrasse 44
Postfach
CH – 2501 Biel**

ausschreibung.dab@bakom.admin.ch

4.5 Veröffentlichung

Das BAKOM behält sich das Recht vor, Namen und Adressen der Bewerberinnen, sowie die definitiven Daten (Datum der Konzessionserteilung, Konzessionärin) für die Konzessionsvergabe zu publizieren.

4.6 Eingaben

4.6.1 Gestaltung der Eingaben

Die Eingabe ist bezüglich Aufbau und Inhalt gemäss den unter Ziffer 6 verlangten Angaben sowie entsprechend dem dort verwendeten Gliederungsschema (Titel und Nummerierung) zu gestalten.

Die Eingabeunterlagen sind elektronisch an die oben genannte Adresse sowie mit einem Begleitbrief, der die Unterschrift(en) der von der Bewerberin bevollmächtigten Person(en) aufweist, in sechs Exemplaren in einer Amtssprache der Schweiz oder in englischer Sprache einzureichen. Ihr Umfang darf 100 A4 Seiten nicht übersteigen (ohne Beilagen).

4.6.2 Geschäftsgeheimnisse

Die eingebende Partei hat ebenfalls eine zusätzliche Version ihrer Eingabeunterlagen in zwei Exemplaren einzureichen, in dem sie die von allfälligen Geschäftsgeheimnissen betroffenen Elemente verdeckt oder gelöscht hat. Sie muss jedoch eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Elemente der verdeckten oder gelöschten Angaben mitliefern.

4.6.3 Unvollständige Eingaben, zusätzliche Abklärungen

Ist die Eingabe unvollständig bzw. mit mangelhaften Angaben versehen oder werden im Verlaufe der Auswertung zusätzliche Abklärungen notwendig, setzt das BAKOM ab 25. Juli 2018 eine Frist von einem Monat an, um die benötigten Informationen bzw. Nachbesserungen nachzureichen. Die nachgereichten Informationen und Dokumente müssen ebenfalls den oben erwähnten Anforderungen betreffend Aufbau, Sprache und Anzahl Exemplare der Eingaben entsprechen.

Läuft die gesetzte Frist ab, ohne dass die zusätzlichen Informationen oder Abklärungen nachgereicht worden sind, wird die Eingabe nicht berücksichtigt.

4.6.4 Präsentation

Das BAKOM behält sich vor, die Bewerberinnen im Rahmen dieser Ausschreibung zu einer mündlichen Präsentation ihrer Eingabe einzuladen.

4.6.5 Kosten

Sämtliche bei der Bewerberin anfallenden Aufwände im Zusammenhang mit der Bewerbung um die ausgeschriebene Konzession sind von dieser vollumfänglich selbst zu tragen und werden von der Konzessionsbehörde nicht zurückerstattet. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die Erstellung und Einreichung der Bewerbungsunterlagen sowie für eventuelle zusätzliche Abklärungen.

4.7 Verwaltungsgebühren

Werden Funkkonzessionen mittels Kriterienwettbewerb erteilt, so erhebt die ComCom für die Behandlung der Bewerbungen Verwaltungsgebühren, berechnet nach den tatsächlichen Kosten und nach der aufgewendeten Zeit. Bei mehreren Bewerberinnen werden die Gebühren gleichmässig aufgeteilt (Art. 5 Abs. 1 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK).

Die definitive Höhe dieser Verwaltungsgebühren wird abhängig vom effektiven Kosten- und Zeitaufwand festgelegt.

Eine Akonto-Zahlung in der Höhe von 10'000 Franken ist Bedingung für die Auswertung der Eingabe. Dieser Betrag ist mit dem Vermerk «Ausschreibung DAB+, Kostenstelle C8400048» auf das PC-Konto Nr. 25-383-2 des BAKOM bis am 27. Juli 2018 einzuzahlen. Der Eingabe ist ein Beleg der erfolgten Zahlung dieses Betrags beizulegen.

4.8 Vorgehen im Falle ungenügender Bewerbungen

Wird die Konzession nicht im Rahmen dieses Kriterienwettbewerbs vergeben, sei dies mangels Bewerbungen oder aufgrund mangelhafter Bewerbungen, so können die entsprechenden Frequenzen auf Veranlassung des UVEK zu einem späteren Zeitpunkt erneut ausgeschrieben werden.

4.9 Änderung, Sistierung und Abbruch des Ausschreibungsverfahrens

Verändern sich zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung im Bundesblatt und Konzessionserteilung wesentliche Voraussetzungen, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 24 FKV). Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

5 Evaluation der Eingaben

5.1 Allgemeines

Die Auswertung der Eingaben erfolgt auf der Basis von zwei Kriterienkategorien:

- Mit den zwingend einzuhaltenden Qualifikationskriterien wird sichergestellt, dass die Bewerberin die **Konzessionsvoraussetzungen und die Anforderungen an Fernmeldedienstanbieterinnen** gemäss FMG und seinen Ausführungsverordnungen erfüllt sowie über die für die Realisierung der Eingabe notwendige Finanzkraft verfügt.
- Anhand der Selektionskriterien werden die verschiedenen Eingaben beurteilt und mittels **gewichteten Entscheidungsmerkmalen** miteinander verglichen (Art. 20 Abs. 1 FKV sowie Art. 22 FKV).

Die Konzession wird derjenigen Bewerberin erteilt, deren Eingabe die beste Bewertung erzielt hat.

Falls die Eingaben zweier oder mehrerer Bewerberinnen insgesamt als gleichwertig beurteilt werden, so gibt die Beurteilung des Kriteriums **Wirtschaftlichkeit** den Ausschlag.

Werden nach wie vor zwei oder mehrere Eingaben als gleichwertig beurteilt, so entscheidet das Los.

5.2 Qualifikationskriterien

5.2.1 Konzessionsvoraussetzungen und Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten

In diesem Teil werden die Konzessionsvoraussetzungen und die Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten beschrieben, die zwingend erfüllt sein müssen, damit das Projekt überhaupt evaluiert wird. Die genauen Angaben, die zur Prüfung dieser Voraussetzungen benötigt werden, sind zusammen mit den anderen verlangten Angaben in Ziffer 6 aufgeführt.

5.2.1.1 Einhaltung des geltenden Rechts (Art. 23 Abs. 1 Bst. b FMG)

Die Bewerberinnen müssen ihre Zuverlässigkeit nachweisen (Gewährleistung, dass sie das anwendbare Recht, d.h. das FMG, das RTVG, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhalten) und angeben, ob und inwiefern sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einreichung der Eingabe von bestimmten Massnahmen (Konzessionsentzug, Sanktionen) betroffen waren.

5.2.1.2 Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 6 FMG; 9 FDV²⁰)

Art. 6 FMG regelt die Anforderungen an Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Die Gesuchstellerin hat nachzuweisen und zu bestätigen, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet (Art. 6 Bst. c FMG) sowie eine angemessene Anzahl Lehrstellen anbietet (Art. 6 Bst. d FMG, Art. 9 FDV).

5.2.1.3 Technische Fähigkeiten und technische Planung (Art. 23 Abs. 1 Bst. a FMG; Art. 16 Abs. 2 FKV)

Die eingebende Partei legt ihre technischen Fähigkeiten dar und reicht eine technische Planung der vorgesehenen Dienste ein. Die eingebende Partei gibt an, mit welchen Massnahmen sie die Einhaltung der für sie geltenden Vorgaben sicherstellen will und bezeichnet eine technisch verantwortliche Person.

²⁰ Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste FDV (SR 784.101.1)

5.2.1.4 Auswirkungen auf den Wettbewerb (Art. 23 Abs. 4 FMG)

Die Erteilung einer Funkkonzession darf wirksamen Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen, es sei denn, Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen eine Ausnahme. Die Bewerberin muss aufzeigen und nachweisen, dass die Erteilung einer Funkkonzession an sie den wirksamen Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2.2 Finanzkraft

Mit diesem Kriterium will die Konzessionsbehörde sicherstellen, dass die Finanzierung des durch die Bewerberin eingereichten Projekts für die Dauer der Konzession, basierend auf der kommerziellen und technischen Planung, sichergestellt ist. Sie will damit vermeiden, dass die Realisierung an einer fehlenden oder ungenügenden Finanzierung scheitert. Die Konzessionsbehörde erachtet dieses Kriterium insbesondere dann als erfüllt, wenn:

- dem Projekt ein konsistenter und realistischer Businessplan zugrunde liegt;
- ein konsistente und realistische Investitions- und Finanzierungsplanung für das Projekt vorhanden ist;
- die für die Realisierung des Projekts benötigten finanziellen Mittel vorhanden sind bzw. verfügbar gemacht werden können und dies nachgewiesen werden kann.

5.3 Selektionskriterien

5.3.1 Beitrag zur Medienvielfalt

In der Romandie werden heute über die DAB+-Plattform R02 der Romandie Médias SA (RM SA) die privaten konzessionierten UKW-Programme sowie ein paar SRG-Programme verbreitet. Über Agglomerationsplattformen der Digris AG in Genf, Lausanne und im Unterwallis sind zusätzlich nichtkommerziell ausgerichtete Webradios, Spartenprogramme sowie nichtkommerzielle UKW-Radios aus der Romandie und der Deutschschweiz empfangbar. Es ist das Ziel der ComCom, dass durch die Vergabe der vorliegenden Konzession die Medienvielfalt gestärkt wird, sei es durch neue, vielfältige und innovative Formate (z.B. auch die Nutzung des Internets mit Abrufdiensten, zusätzlichen Programmelementen via Rückkanal, Text, Bilder etc.), neue massenattraktive Programme oder Spartenangebote bestehender Veranstalter. Den Konsumenten soll eine breite Programmpalette offeriert werden, die informative, kulturelle, bildende Elemente ebenso aufweist wie unterhaltende. Bewertet wird sowohl die Innovation der Inhalte als auch die thematische Breite.

Das Kriterium der Medienvielfalt wird mit 30 Prozent gewichtet.

5.3.2 Wirtschaftlichkeit

Die ComCom erwartet, dass die Konzessionärin bei der Zusammenstellung des Programmangebots auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Vielfalt und Wirtschaftlichkeit achtet. So erwartet die Konzessionsbehörde basierend auf einer Markt- und Risikoanalyse der Bewerberin eine realistische Einschätzung der Finanzierbarkeit des Sendernetzes. Bewertet werden die Qualität des Business- und Serviceplanes und die Risiken, denen sich die Bewerberin bei der Realisierung des Projekts aussetzt

Dieses Kriterium wird mit 30 Prozent gewichtet.

5.3.3 Konzept und Umsetzung

Mit diesem Kriterium will die Konzessionsbehörde das Konzept und die Art der Umsetzung des geplanten Projekts bewerten. Bewertet werden insbesondere die Projektorganisation, die Ablauf- und Terminplanung, Versorgungspläne, der ökonomische Einsatz der Frequenzen und der geplante kommerzielle Start des Dienstes. Die von der Bewerberin in ihrer Eingabe gemachten Angaben werden als verbindliche Verpflichtungen in die Konzession übernommen.

Dieses Kriterium wird mit 15 Prozent gewichtet.

5.3.4 Versorgung / Roll-out

Die ComCom beabsichtigt, aus frequenzökonomischen Gründen eine Konzession für die flächendeckende Versorgung der gesamten Romandie zu erteilen. Dabei ist allerdings eine schrittweise Realisierung des Netzausbaus denkbar. Ziel der Konzessionsbehörde ist, dass zum Zeitpunkt der schweizweiten Abschaltung der UKW-Sender im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 auch in der Romandie ein möglichst breites Programmangebot über DAB+ empfangbar ist. Namentlich in den grossen Zentren sollte der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes mindestens auf diese Periode hin erfolgt sein, sofern es die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Konzessionärin zulassen. Ein anschliessender Vollausbau des Netzes muss jedoch Bestandteil des Projekts sein. Bewerberinnen müssen somit vor dem Hintergrund der geforderten Minimalanforderungen den Netzaufbau und die zeitlichen Verhältnisse der Inbetriebnahme detailliert darlegen.

Die von der Bewerberin in ihrer Eingabe gemachten Angaben werden als verbindliche Verpflichtungen in die Konzession übernommen.

Dieses Kriterium wird mit 15 Prozent gewichtet.

5.3.5 Kohärenz und Glaubwürdigkeit des Projekts

Die Konzessionsbehörde bewertet die Qualität der gelieferten Informationen. Bei der Bewertung der einzelnen Kriterien stehen folgende Elemente im Vordergrund:

- Kohärenz der Informationen,
- Vollständigkeit, Transparenz und Richtigkeit der gelieferten Informationen,
- Glaubwürdigkeit der gelieferten Informationen,
- Relevanz der gewählten Annahmen und ihrer Begründungen,
- Klarheit in der Präsentation.

Dieses Kriterium wird mit 10 Prozent gewichtet.

6 Bewerbungsunterlagen

Die Eingabe einer Bewerberin im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung muss die folgenden Angaben enthalten und entsprechend dem nachfolgenden Gliederungsschema (Titel und Nummerierung) gestaltet sein.

6.1 Angaben zur eingebenden Partei

6.1.1 Allgemeine Angaben

Die eingebende Partei gibt ihren Namen und ihre Adresse an und legt eine Kopie ihrer Statuten und ein Organigramm des Unternehmens bei.

Ebenfalls beizulegen sind ein Handelsregisterauszug (oder ein vergleichbares, in einer in der Schweiz anerkannten Form erstelltes Dokument des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat) sowie allfällige Geschäftsberichte.

6.1.2 Projektübersicht

Die Bewerberin gibt in einer kurzen Beschreibung eine Übersicht über das eingegebene Projekt und erwähnt dabei die wichtigsten Merkmale.

6.1.3 Betätigung auf dem Rundfunk- und Telekommunikationsmarkt

Die eingebende Partei muss angeben, ob sie in der Schweiz oder im Ausland Konzessionärin im Bereich des Rundfunks und/oder der Telekommunikation ist bzw. mit einer solchen Konzessionärin zusammengeschlossen oder in irgendeiner Art und Weise verbunden ist. Zusammenschlüsse mit Unternehmen, die ihrerseits mit anderen Konzessionärinnen zusammengeschlossen sind, sind ebenfalls anzugeben.

6.1.4 Ansprechpartner

Die eingebende Partei gibt die Kontaktdaten der administrativ und technisch verantwortlichen Personen an.

6.1.5 Vollmacht

Die eingebende Partei hat mindestens einen Bevollmächtigten oder zeichnungsberechtigten Vertreter bekannt zu geben. Die Vollmacht und Zeichnungsberechtigung sind durch eine notarielle Urkunde oder einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister zu belegen.

6.2 Angaben betreffend die Umsetzung des Projekts

6.2.1 Einhaltung des geltenden Rechts (Art. 23 Abs. 1 Bst. b FMG)

Eine Bewerberin gilt als zuverlässig, wenn sie Gewähr dafür bietet, dass sie das anwendbare Recht, namentlich das FMG, das RTVG, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Konzessionsvorschriften einhalten wird. Diesbezüglich muss sie:

1. darlegen, mit welchen organisatorischen Massnahmen die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Programmverbreitung, dem Datenschutz, dem Fernmelderecht insbesondere hinsichtlich des Fernmeldegeheimnisses sowie der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sichergestellt wird (Art. 43, 44 und 46 FMG);
2. angeben, ob sie oder die an ihrer Gesellschaft beteiligten Parteien innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einreichung der Eingabe im In- oder Ausland von einer der nachstehend aufgeführten Massnahmen betroffen war:
 - Entzug einer Fernmeldekonzession,
 - Auferlegung von Beschränkungen auf Grund der Missachtung der Verpflichtungen aus Fernmeldekonzessionen,

- Verfolgung wegen eines Verstosses gegen das geltende Fernmelderecht, die Bestimmungen über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, das Arbeitsrecht oder gegen die Datenschutzbestimmungen oder
- einem hängigen Verfahren betreffend einen der oben erwähnten Fälle.

6.2.2 Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 6 FMG)

Diesbezüglich muss die Bewerberin, als Anbieterin von Fernmeldediensten, nachweisen und bestätigen, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet sowie eine angemessene Anzahl Lehrstellen anbietet bzw. anbieten wird.

6.2.3 Technische Fähigkeiten und technische Planung (Art. 23 Abs. 1 Bst. a FMG; Art. 16 Abs. 2 FKV)

6.2.3.1 Technische Fähigkeiten

Die eingehende Partei legt dar, inwiefern sie, ihre Partner oder ihre Beauftragten über die nötigen Kenntnisse, Erfahrungen oder Leistungsfähigkeit zum Verbreiten von Rundfunkprogrammen sowie zum Erbringen und Betreiben von Fernmeldediensten verfügen.

Sie liefert insbesondere genaue Angaben (Ausbildung, frühere Erfahrungen) über das technische Personal, das sie zu beschäftigen beabsichtigt und bezeichnet eine technisch verantwortliche Person.

6.2.3.2 Technische Planung

Die technische Planung soll Aussagen dazu liefern, wie die eingehende Partei in technischer Hinsicht die Einhaltung der Bestimmungen der Konzession sowie der Vorschriften des Fernmeldegesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen sicherstellen will.

6.2.3.3 Technisches Konzept

Die eingehende Partei hat anzugeben, wie sie die Frequenzen möglichst ökonomisch einsetzen will. Dazu liefert sie insbesondere die folgenden Planungsangaben in Papierform und falls möglich auch in elektronischer Form:

- Geplante und ggf. schon existierende Netzinfrastruktur (Senderstandorte, Senderparameter)
- Eingesetzter Übertragungsstandard
- Karten mit der geplanten Netzabdeckung, unter Angabe der genauen Planungsparameter wie Empfangsmode, Versorgungsqualität (Ortswahrscheinlichkeit in Prozent), Frequenzkanal bezogen auf das jeweilige Allotment, geplante Empfangsfeldstärke bezogen auf 1.5m
- Eingesetzte Planungswerkzeuge

Für die Bewertung der Umsetzung des geplanten Projekts liefert die eingehende Partei insbesondere die nachfolgenden Angaben:

- Projektorganisation
- Termin- und Ablaufpläne
- Geplanter kommerzieller Netzstart
- Angaben zur technischen Realisierung der geplanten Dienste

Die oben erwähnten Punkte sind nicht abschliessend. Es obliegt der eingehenden Partei zu bestimmen, welche zusätzliche Angaben betreffend die technische Planung und Umsetzung des Projekts sie für die Bewertung als relevant erachtet und deshalb einreichen will.

6.2.3.4 Raumplanung und Umweltschutz

Die eingebende Partei muss aufführen, welche Massnahmen sie zur Gewährleistung der Konformität mit den Anforderungen der Raumplanung²¹, des Umwelt⁻²², des Landschafts- und Naturschutzes²³ durchführen will.

6.2.3.5 Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Die eingebende Partei muss die geplanten Massnahmen zur Sicherstellung der Konformität mit den Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)²⁴ darlegen.

6.2.4 Geschäftliche Planung

Die eingebende Partei muss eine **geschäftliche Planung (Business-Plan)** über die gesamte Konzessionsdauer vorlegen, welche die folgenden Elemente enthält:

- Marktanalyse (Marktpotenzial und Zielgruppen, allfällige Konkurrenten und deren zu erwartende Reaktionen sowie deren mögliche Auswirkungen auf den Businessplan sind aufzuzeigen)
- Voraussichtliche Jahreserfolgsrechnungen
- Voraussichtliche Jahresbilanzen
- Geschätzter Geschäftswert (Nettobarwert)
- Break-even-point
- Investitions- und Finanzierungsplanung

Im Rahmen der Geschäftsplanung hat die eingebende Partei insbesondere zu beweisen, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt oder entsprechende Mittel verfügbar machen kann, um das Projekt zu realisieren. Die einzelnen Finanzmittel sind genau zu beschreiben und ihre jeweilige Herkunft ist insbesondere mit folgenden Schriftstücken zu belegen:

- Zusicherungen oder Absichtserklärungen der Unternehmen, welche Eigenkapitaleinlagen leisten (Mutterhaus, Aktionäre usw.), sowie Jahresabschlüsse dieser Unternehmen;
- Zusicherungen oder Absichtserklärungen von Finanzinstituten im Falle der Aufnahme eines Darlehens;
- Absichtserklärungen von allen anderen Kreditgebern (Ausrüstungslieferant im Falle eines Lieferantenkredits usw.).

In diesen Zusicherungen und Erklärungen müssen die Mindestbeträge aufgeführt sein, welche die betreffenden Unternehmen im Falle der Konzessionerteilung an die Bewerberin zur Verfügung stellen werden.

Durch eine umfassende **Risikoanalyse** hat die eingebende Partei die Gefahren und Risiken sowie die Chancen des eingegebenen Projekts darzulegen.

Die eingebende Partei kann bei ihrer geschäftlichen Planung von frei gewählten Annahmen ausgehen, die jedoch einzeln aufzuführen sind.

²¹ Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung, Bundesamt für Raumplanung, September 1998.

²² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG SR 814.01)

²³ Mobilfunkantennen: Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes, Merkblatt vom 30. Oktober 1998, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft.

²⁴ SR 814.710

6.2.5 Auswirkungen auf den Wettbewerb (Art. 23 Abs. 4 FMG)

Die Erteilung einer Funkkonzession darf wirksamen Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen, es sei denn, Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen eine Ausnahme.

Die eingebende Partei muss aufzeigen und nachweisen, dass die Erteilung einer Funkkonzession an sie den wirksamen Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigt. Sie stellt namentlich alle zweckdienlichen Informationen über ihre bestehende Tätigkeit auf dem relevanten Markt sowie über mögliche zukünftige Aktivitäten auf weiteren Märkten zur Verfügung und legt dar, welchen Einfluss die Erteilung einer Konzession an sie auf den wirksamen Wettbewerb in diesem Markt haben könnte.

Die Bewerberin legt dar:

- mit welchen anderen im Rundfunk- und Telekommunikationsbereich tätigen Unternehmen sie eine wirtschaftliche oder rechtliche Einheit bildet;
- welchen anderen Unternehmen im Rundfunk- und Telekommunikationsbereich sie auf Grund anderer rechtlicher Verpflichtungen oder faktischer Umstände gezwungen ist, beizustehen.
- ob und wenn ja, welche Art der Kooperation sie im Rahmen des geplanten Projekts anstrebt und wie sich eine solche Zusammenarbeit auf den Wettbewerb auswirkt, bzw. wie sie ihre Geschäftsstrategie genügend unabhängig umsetzen kann.

Die Bewerberin nennt:

- die Aktionäre oder Gesellschafter, deren Anteil am stimmberechtigten Kapital mehr als zehn Prozent beträgt;
- sowie Gruppen von Aktionären oder Gesellschaftern, die aus rechtlichen oder faktischen Umständen gemeinsam massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Bewerberin nehmen können (beispielsweise Aktionärspakt).

Die Bewerberin legt offen:

- an welchen Rundfunk- und Telekommunikationsunternehmen sie finanziell beteiligt ist,
- mit welchen anderen Unternehmen sie im Rahmen technologischer Partnerschaften, in Einkaufs- oder Vertriebspartnerschaften oder in anderen Arten von Kooperationsformen zusammenarbeitet.

6.2.6 Beitrag zur Medienvielfalt

Die eingebende Partei hat darzulegen, welchen Beitrag ihr Projekt leistet:

- an die Förderung der Medienvielfalt im Versorgungsgebiet
- an die Berücksichtigung von innovativen Formaten und Produktionen, namentlich auch im Zusammenspiel zwischen Rundfunk und Internet;
- für eine thematisch möglichst breite Angebotspalette, welche auch informierende, bildende und kulturelle Elemente enthält.

Sie liefert insbesondere Angaben über die Inhalte und die Form von neuen Beiträgen, über innovative Produktionsformen sowie über die Zusammensetzung der Angebotspalette insgesamt (einzelne Programme). Sie hat zudem auch anzugeben, mit welchen Inhalteproduzenten und Programmanbietern sie zusammenzuarbeiten gedenkt.

6.2.7 Zugangsbedingungen

Die Verbreitungskapazitäten einer DAB+-Plattform sind beschränkt; entsprechend bietet die Konzessionärin ihre Verbreitungsdienstleistungen zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen an. In einem Reglement legt die Konzessionärin die Einzelheiten bezüglich der Vergabe von Programmplätzen sowie die Rechte und Pflichten der verbreiteten Veranstalter fest. Na-

mentlich sorgt sie dafür, dass sowohl Programme mit einer UKW-Funkkonzession als auch schweizerische gemeldete Programme nach Art. 3 Bst. a RTVG gegenüber ausländischen Programmen bei gleichzeitiger Bewerbung ein Vorrecht auf einen Programmplatz erhalten.

6.3 Anhang

Anhang I: Musterkonzession